

TE AsylGH Beschluss 2011/11/14 A6 416520-2/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2011

Norm

AsylG 2005 §12a Abs2

AsylG 2005 §41a

1. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 12a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 12a gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
1. AsylG 2005 § 41a gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012

Spruch

A6 416.520-2/2011/2E

BESCHLUSS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Unterer über die Beschwerde des XXXX, Staatsangehöriger von Nigeria, gegen den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.11.2011, Zl. 11 12.992-East-West, beschlossen: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Unterer über die Beschwerde des römisch 40 , Staatsangehöriger von Nigeria, gegen den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.11.2011, Zl. 11 12.992-East-West, beschlossen:

Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß § 12a Abs. 2 iVm § 41a AsylG 2005, BGBl. I. Nr. 100/2005 idF BGBl. I. Nr. 38/2011, rechtmäßig. Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 41 a, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 38 aus 2011,, rechtmäßig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Nigeria, reiste nach eigenen Angaben am 10.11.2010 illegal in

das österreichische Bundesgebiet ein und stellte an ebendiesem Tage einen (ersten) Antrag auf internationalen Schutz.römisch eins.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Nigeria, reiste nach eigenen Angaben am 10.11.2010 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte an ebendiesem Tage einen (ersten) Antrag auf internationalen Schutz.

Hiezu wurde der Beschwerdeführer noch am Tag der Antragstellung einer Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterzogen und in weiterer Folge am 17.11.2010 vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, niederschriftlich einvernommen. Zu seinen Fluchtgründen befragt, gab der Beschwerdeführer zusammengefasst an, dass er aus Frustration einen Job bei einer Gruppe angenommen hätte. Dabei hätte er ein Lager bewachen müssen, wobei sich herausgestellt habe, dass dort gekidnappte Personen untergebracht worden wären, die der Beschwerdeführer in weiterer Folge freigelassen hätte. Da der Beschwerdeführer den Gefangenen zur Flucht verholfen hätte, fürchtete er sich vor den Bandenmitgliedern sowie vor der Armee.

I.2. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.11.2010, Zahl 10 10.528-BAT, wurde der Antrag auf internationalen Schutz mangels Glaubwürdigkeit der Äußerungen des Beschwerdeführers gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl I Nr. 100/2005, abgewiesen und dem Beschwerdeführer der Status eines Asylberechtigten sowie eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Nigeria nicht zuerkannt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 AsylG 2005 wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria ausgewiesen.römisch eins.2. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.11.2010, Zahl 10 10.528-BAT, wurde der Antrag auf internationalen Schutz mangels Glaubwürdigkeit der Äußerungen des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, abgewiesen und dem Beschwerdeführer der Status eines Asylberechtigten sowie eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Nigeria nicht zuerkannt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria ausgewiesen.

I.3. Gegen letztgenannten Bescheid, welcher dem Beschwerdeführer am 19.11.2010 ordnungsgemäß zugestellt wurde, erhob dieser am 23.11.2010 fristgerecht Beschwerde.römisch eins.3. Gegen letztgenannten Bescheid, welcher dem Beschwerdeführer am 19.11.2010 ordnungsgemäß zugestellt wurde, erhob dieser am 23.11.2010 fristgerecht Beschwerde.

I.4. Mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom XXXX wurde der Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, bedingt unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren, rechtskräftig verurteilt.römisch eins.4. Mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40 wurde der Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, bedingt unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren, rechtskräftig verurteilt.

I.5. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 05.05.2011, Zahl A6 416.520-1/2010/8E, wurde die Beschwerde vom 23.11.2010 mangels Glaubwürdigkeit der Angaben des Beschwerdeführers gemäß §§ 3, 8, 10 AsylG 2005 abgewiesen.römisch eins.5. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 05.05.2011, Zahl A6 416.520-1/2010/8E, wurde die Beschwerde vom 23.11.2010 mangels Glaubwürdigkeit der Angaben des Beschwerdeführers gemäß Paragraphen 3, 8, 10, AsylG 2005 abgewiesen.

I.6. Das letztzitierte Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 11.05.2011 im Wege der persönlichen Übernahme ordnungsgemäß zugestellt - allerdings verweigerte dieser die Abgabe seiner Unterschrift - und erwuchs mit diesem Tag in Rechtskraft.römisch eins.6. Das letztzitierte Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 11.05.2011 im Wege der persönlichen Übernahme ordnungsgemäß zugestellt - allerdings verweigerte dieser die Abgabe seiner Unterschrift - und erwuchs mit diesem Tag in Rechtskraft.

I.7. Mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX wurde der Beschwerdeführer wegen neuerlichen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten rechtskräftig verurteilt.römisch eins.7. Mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 wurde der Beschwerdeführer wegen neuerlichen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten rechtskräftig verurteilt.

I.8. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion XXXX vom XXXX wurde über den Beschwerdeführer ein rechtskräftiges Einreiseverbot verhängt.römisch eins.8. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion römisch 40 vom römisch 40 wurde über den Beschwerdeführer ein rechtskräftiges Einreiseverbot verhängt.

I.9. Am 24.10.2011 wurde seitens der nigerianischen Botschaft ein Heimreisezertifikat für den Beschwerdeführer ausgestellt.römisch eins.9. Am 24.10.2011 wurde seitens der nigerianischen Botschaft ein Heimreisezertifikat für den Beschwerdeführer ausgestellt.

I.10. In weiterer Folge stellte der Beschwerdeführer am 28.10.2011 aus dem Stande der Strafhaft einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz und fand an ebendiesem Tag die niederschriftliche Erstbefragung gemäß § 19 Abs. 1 AsylG statt, in deren Rahmen er angab, dass er liberianischer Staatsbürger sei, da er in Liberia geboren worden und dort auch zunächst aufgewachsen sei. Während sein Vater aus Liberia stammte, sei seine Mutter aus Nigeria. Als sein Vater im Jahre 1993 in Liberia verstorben wäre, hätte die Mutter des Beschwerdeführers entschieden, mit diesem zu ihrem Bruder XXXX nach Nigeria umzuziehen. Nachdem seine Mutter gestorben wäre, hätte sich sodann sein Onkel XXXX um ihn gekümmert. Der Beschwerdeführer habe sich nach seinem Schulabschluss mangels einer Joboption einer "Gang" von Kidnappern angeschlossen. Die Regierung hätte jedoch nach ihnen gesucht und seien schließlich einige Mitglieder sowie auch der Onkel des Beschwerdeführers erschossen worden. Daraufhin wäre der Beschwerdeführer nach Libyen geflüchtet. Allerdings habe er in Tripolis ebenfalls Probleme bekommen, weshalb er sich entschlossen hätte, nach Europa zu gehen. Nach Afrika könne er nicht zurück, da er dort nichts und niemanden hätte. Er wolle in Österreich bleiben und Staatsbürger werden.römisch eins.10. In weiterer Folge stellte der Beschwerdeführer am 28.10.2011 aus dem Stande der Strafhaft einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz und fand an ebendiesem Tag die niederschriftliche Erstbefragung gemäß Paragraph 19, Absatz eins, AsylG statt, in deren Rahmen er angab, dass er liberianischer Staatsbürger sei, da er in Liberia geboren worden und dort auch zunächst aufgewachsen sei. Während sein Vater aus Liberia stammte, sei seine Mutter aus Nigeria. Als sein Vater im Jahre 1993 in Liberia verstorben wäre, hätte die Mutter des Beschwerdeführers entschieden, mit diesem zu ihrem Bruder römisch 40 nach Nigeria umzuziehen. Nachdem seine Mutter gestorben wäre, hätte sich sodann sein Onkel römisch 40 um ihn gekümmert. Der Beschwerdeführer habe sich nach seinem Schulabschluss mangels einer Joboption einer "Gang" von Kidnappern angeschlossen. Die Regierung hätte jedoch nach ihnen gesucht und seien schließlich einige Mitglieder sowie auch der Onkel des Beschwerdeführers erschossen worden. Daraufhin wäre der Beschwerdeführer nach Libyen geflüchtet. Allerdings habe er in Tripolis ebenfalls Probleme bekommen, weshalb er sich entschlossen hätte, nach Europa zu gehen. Nach Afrika könne er nicht zurück, da er dort nichts und niemanden hätte. Er wolle in Österreich bleiben und Staatsbürger werden.

I.11. In der Folge fand am 03.11.2011 eine niederschriftliche Einvernahme vor dem Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle West, statt, im Zuge derer der Beschwerdeführer bekräftigte, in Liberia geboren worden und Staatsangehöriger von Liberia zu sein. Hiezu gab er weiters an, dass er eine Art Reisepass besäße, welcher seine Staatsangehörigkeit bestätigen könnte. Dieser befände sich allerdings bei einem Freund in Wien und könne er das Dokument nicht vorlegen, da er keine Telefonnummer von diesem Freund hätte. Das Problem mit der "Gang" hätte er bereits in seinem ersten Asylverfahren angeführt. Damals hätte ihm ein Afrikaner allerdings dazu geraten, dass er angeben solle, er sei Staatsangehöriger von Nigeria. Andere Probleme habe er nicht. Zu seiner privaten Situation in Österreich befragt, führte er an, etwas Deutsch zu verstehen und im Dezember 2010 einen Deutschkurs besucht zu haben. Angehörige oder sonstige Verwandte in Österreich, zu denen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis oder eine besonders enge Beziehung bestünde, hätte er nicht.römisch eins.11. In der Folge fand am 03.11.2011 eine niederschriftliche Einvernahme vor dem Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle West, statt, im Zuge derer der Beschwerdeführer bekräftigte, in Liberia geboren worden und Staatsangehöriger von Liberia zu sein. Hiezu gab er weiters an, dass er eine Art Reisepass besäße, welcher seine Staatsangehörigkeit bestätigen könnte. Dieser befände sich allerdings bei einem Freund in Wien und könne er das Dokument nicht vorlegen, da er keine Telefonnummer von diesem Freund hätte. Das Problem mit der "Gang" hätte er bereits in seinem ersten Asylverfahren angeführt. Damals hätte ihm ein Afrikaner allerdings dazu geraten, dass er angeben solle, er sei Staatsangehöriger von Nigeria. Andere Probleme habe er nicht. Zu seiner privaten Situation in Österreich befragt, führte er an, etwas Deutsch zu verstehen und im Dezember 2010 einen Deutschkurs besucht zu haben. Angehörige oder sonstige Verwandte in Österreich, zu denen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis oder eine besonders enge Beziehung bestünde, hätte er nicht.

Im Rahmen dieser Einvernahme wurde dem Beschwerdeführer schriftlich zur Kenntnis gebracht, dass gemäß §§ 29 Abs. 3 Z. 4 und Z. 6 AsylG 2005 beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sowie seinen faktischen Abschiebeschutz aufzuheben. Hiezu führte er an, nicht nach Nigeria zurückzugehen. Von einer Einsichtnahme in die Länderberichte zur aktuellen Situation in Nigeria sah er mit der

Begründung ab, dass er nichts mit Nigeria zu tun hätte und sein Land Liberia sei. Im Rahmen dieser Einvernahme wurde dem Beschwerdeführer schriftlich zur Kenntnis gebracht, dass gemäß Paragraphen 29, Absatz 3, Ziffer 4 und Ziffer 6, AsylG 2005 beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sowie seinen faktischen Abschiebeschutz aufzuheben. Hiezu führte er an, nicht nach Nigeria zurückzugehen. Von einer Einsichtnahme in die Länderberichte zur aktuellen Situation in Nigeria sah er mit der Begründung ab, dass er nichts mit Nigeria zu tun hätte und sein Land Liberia sei.

I.12. Am 07.11.2011 wurde der Beschwerdeführer neuerlich aus der Justizanstalt XXXX vor das Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle West, zum Zwecke der niederschriftlichen Einvernahme vorgeführt. Dabei betonte er in Anwesenheit eines Rechtsberaters, dass er nicht nach Nigeria wolle, da dies nicht sein Heimatland sei. Für seine Staatsangehörigkeit sei die Staatsbürgerschaft seines Vaters relevant. römisch eins. 12. Am 07.11.2011 wurde der Beschwerdeführer neuerlich aus der Justizanstalt römisch 40 vor das Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle West, zum Zwecke der niederschriftlichen Einvernahme vorgeführt. Dabei betonte er in Anwesenheit eines Rechtsberaters, dass er nicht nach Nigeria wolle, da dies nicht sein Heimatland sei. Für seine Staatsangehörigkeit sei die Staatsbürgerschaft seines Vaters relevant.

Nach einer kurzen Unterbrechung der Einvernahme wurde durch Verkündung und Beurkundung eines mündlichen Bescheides der faktische Abschiebeschutz des Beschwerdeführers gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 idGF aufgehoben. Nach einer kurzen Unterbrechung der Einvernahme wurde durch Verkündung und Beurkundung eines mündlichen Bescheides der faktische Abschiebeschutz des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 idGF aufgehoben.

I.13. Die Bezug habenden Verwaltungsakten langten am 10.11.2011 bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Asylgerichtshofes ein, worüber das Bundesasylamt gemäß § 41a Abs. 2 AsylG 2005 mit Mitteilung vom selben Tag informiert wurde. römisch eins. 13. Die Bezug habenden Verwaltungsakten langten am 10.11.2011 bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Asylgerichtshofes ein, worüber das Bundesasylamt gemäß Paragraph 41 a, Absatz 2, AsylG 2005 mit Mitteilung vom selben Tag informiert wurde.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 01.07.2008 außer Kraft. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylGHG, BGBl. römisch eins Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, tritt mit 01.07.2008 außer Kraft.

Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005, (AsylG 2005), BGBl. Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005, (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.

Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 9, leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung. Gemäß Paragraph

61, Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Gemäß § 61 Abs. 3a AsylG entscheidet der Asylgerichtshof weiters durch Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß § 41 a. Gemäß Paragraph 61, Absatz 3 a, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof weiters durch Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 41, a.

Mit 01.01.2010 ist das AsylG 2005, BGBl. I. Nr. 100/2005 idF der Novelle BGBl. I. Nr. 135/2009, in Kraft getreten. Gemäß § 75 Abs. 9 leg. cit. sind die §§ 12 Abs. 2, 12a, 22 Abs. 12, 25 Abs. 1 Z 1, 31 Abs. 4, 34 Abs. 6 und 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2009 sind auf Verfahren, die bereits vor dem 01.01.2010 anhängig waren, nicht anzuwenden. Mit 01.01.2010 ist das AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 100 aus 2005, in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 135 aus 2009,, in Kraft getreten. Gemäß Paragraph 75, Absatz 9, leg. cit. sind die Paragraphen 12, Absatz 2, 12 a, 22, Absatz 12, 25, Absatz eins, Ziffer eins, 31, Absatz 4, 34, Absatz 6 und 35 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, sind auf Verfahren, die bereits vor dem 01.01.2010 anhängig waren, nicht anzuwenden.

Zur Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes durch die belangte Behörde:

Gemäß § 12a Abs. 2 AsylG idF BGBl. I Nr. 38/2011 kann das Bundesasylamt den faktischen Abschiebeschutz eines Fremden, der einen Folgeantrag gemäß § 2 Abs. 1. Z. 23 leg. cit. gestellt hat, aufheben, wenn Gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, kann das Bundesasylamt den faktischen Abschiebeschutz eines Fremden, der einen Folgeantrag gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, leg. cit. gestellt hat, aufheben, wenn

1. gegen ihn eine aufrechte Ausweisung besteht oder eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde,
2. der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen ist, weil keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eingetreten ist, und
3. die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 22 Abs. 10 AsylG idF ergeben Entscheidungen des Bundesasylamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12 a Abs. 2 mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß § 62 Abs. 2 AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß § 62 Abs. 3 AVG. Die Verwaltungsakten sind dem Asylgerichtshof unverzüglich von Amts wegen zur Überprüfung gemäß § 41a zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an den Asylgerichtshof; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat der Asylgerichtshof im Rahmen der Überprüfung gemäß § 41a mit Beschluss zu entscheiden. Gemäß Paragraph 22, Absatz 10, AsylG idF ergeben Entscheidungen des Bundesasylamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12, a Absatz 2, mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß Paragraph 62, Absatz 2, AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß Paragraph 62, Absatz 3, AVG. Die Verwaltungsakten sind dem Asylgerichtshof unverzüglich von Amts wegen zur Überprüfung gemäß Paragraph 41 a, zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an den Asylgerichtshof; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat der Asylgerichtshof im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 41 a, mit Beschluss zu entscheiden.

Eine Entscheidung des Bundesasylamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (§

12a Abs. 2), ist gemäß § 41a Abs. 1 vom Asylgerichtshof unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. § 40 gilt sinngemäß. § 66 Abs. 2 AVG ist nicht anzuwenden. Eine Entscheidung des Bundesasylamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (Paragraph 12 a, Absatz 2,), ist gemäß Paragraph 41 a, Absatz eins, vom Asylgerichtshof unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Paragraph 40, gilt sinngemäß. Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 41 a Abs. 2 sind die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 und eine aufrechte Ausweisung mit der Erlassung der Entscheidung gemäß § 12a Abs. 2 durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Ausweisung umsetzenden Abschiebung ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß § 22 Abs. 10 zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Asylgerichtshofes zuzuwarten. Der Asylgerichtshof hat das Bundesasylamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen. Gemäß Paragraph 41, a Absatz 2, sind die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2 und eine aufrechte Ausweisung mit der Erlassung der Entscheidung gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Ausweisung umsetzenden Abschiebung ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß Paragraph 22, Absatz 10, zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Asylgerichtshofes zuzuwarten. Der Asylgerichtshof hat das Bundesasylamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen.

Gemäß § 41a Abs. 3 hat der Asylgerichtshof über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 binnen acht Wochen zu entscheiden. Gemäß Paragraph 41 a, Absatz 3, hat der Asylgerichtshof über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, binnen acht Wochen zu entscheiden.

Der vorliegende Folgeantrag wurde am 28.10.2011 gestellt, weshalb die Bestimmungen zur Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 idgF im konkreten Fall Anwendung finden. Der vorliegende Folgeantrag wurde am 28.10.2011 gestellt, weshalb die Bestimmungen zur Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 idgF im konkreten Fall Anwendung finden.

Gegen den Beschwerdeführer besteht gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 durch das Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 05.05.2011, Zahl A6 416.520-1/2010/8E, eine aufrechte Ausweisung. Diese Entscheidung erwuchs mit Ablauf des 11.05.2011 in Rechtskraft. Gegen den Beschwerdeführer besteht gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 durch das Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 05.05.2011, Zahl A6 416.520-1/2010/8E, eine aufrechte Ausweisung. Diese Entscheidung erwuchs mit Ablauf des 11.05.2011 in Rechtskraft.

Der Beschwerdeführer hat im zweiten Rechtsgang anlässlich seiner niederschriftlichen Befragung beziehungsweise bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt keine, seit rechtskräftigem Abschluss seines ersten Asylverfahrens neu hervorgetretenen Fluchtgründe geltend gemacht, sondern sich ausschließlich auf jene Probleme - Verfolgung aufgrund seiner Mitgliedschaft bei einer "Gang" - bezogen, die er bereits anlässlich des ersten Rechtsganges ins Treffen geführt hatte. Im Zusammenhang mit seiner nunmehrigen Behauptung, - entgegen seinen Angaben im ersten Asylverfahren - nicht aus Nigeria zu stammen, sondern Staatsangehöriger von Liberia zu sein, hat das Bundesasylamt zutreffend darauf hingewiesen, dass seine Identität und insbesondere seine nigerianische Staatsangehörigkeit aufgrund des seitens des nigerianischen Konsulates ausgestellten Heimreisezertifikates feststehen. Der Beschwerdeführer war auch nicht in der Lage, seine nunmehrige Behauptung, liberianischer Staatsangehöriger zu sein, durch etwaige Beweismittel zu untermauern. Darüber hinaus hätte der Beschwerdeführer, seine "wahre" Identität bereits im vorangegangenen Verfahren dartun müssen. Eine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen asylrelevanten Sachverhaltes ist nicht eingetreten und wird der Folgeantrag voraussichtlich zurückzuweisen sein.

Im ersten Verfahrensgang hat der Asylgerichtshof in Übereinstimmung mit dem Bundesasylamt ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat keiner realen Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt wäre oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen

eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes bestehen würde (§ 50 FPG).Im ersten Verfahrensgang hat der Asylgerichtshof in Übereinstimmung mit dem Bundesasylamt ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat keiner realen Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt wäre oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes bestehen würde (Paragraph 50, FPG).

Auch im nunmehr zweiten Verfahrensgang vor dem Bundesasylamt sind keine derartigen Bedrohungen hervorgekommen. Die Lage im Herkunftsstaat hat sich im Vergleich zu der in der Entscheidung über den ersten Asylantrag festgestellten Situation nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers verändert und bildet keine derartige Bedrohung.

Dass der Beschwerdeführer darüber hinaus über relevante familiäre Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK im Bundesgebiet verfügen würde, ist nicht erkennbar und wurde vom Beschwerdeführer selbst nicht behauptet.Dass der Beschwerdeführer darüber hinaus über relevante familiäre Bindungen im Sinne des Artikel 8, EMRK im Bundesgebiet verfügen würde, ist nicht erkennbar und wurde vom Beschwerdeführer selbst nicht behauptet.

Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat stellt für ihn somit keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention dar, bzw. ist ein Eingriff in Rechte nach Art. 8 EMRK gerechtfertigt. Es besteht für ihn als Zivilperson auch keine ernsthafte Bedrohung seines Lebens und seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes.Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat stellt für ihn somit keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, 3, oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention dar, bzw. ist ein Eingriff in Rechte nach Artikel 8, EMRK gerechtfertigt. Es besteht für ihn als Zivilperson auch keine ernsthafte Bedrohung seines Lebens und seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes.

Da insgesamt die Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 iVm.§ 41a AsylG 2005 für die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes vorliegen, ist der dazu mündlich verkündete Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.11.2011 rechtmäßig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.Da insgesamt die Voraussetzungen des Paragraph 12 a, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 41 a, AsylG 2005 für die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes vorliegen, ist der dazu mündlich verkündete Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.11.2011 rechtmäßig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Schlagworte

aufrechte Ausweisung, faktischer Abschiebeschutz - Aufhebung rechtmäßig, strafrechtliche Verurteilung

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at